

**Beglaubigte Abschrift**

146 C 80/23



**Amtsgericht Hagen**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn \_\_\_\_\_ Dortmund,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt Jannack,  
Kleppingstr. 20, 44135 Dortmund,

gegen

Herrn \_\_\_\_\_ Hagen,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte \_\_\_\_\_  
Dortmund,

hat das Amtsgericht Hagen  
auf die mündliche Verhandlung vom 08.09.2023  
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Opitz

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 966,- € zuzüglich Zinsen in  
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.05.2023  
sowie außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten von 185,10 € zu zahlen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Gläubiger vorher Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger betreibt in Dortmund ein Küchenstudio. Der Beklagte hat seinen Wohnsitz in Hagen. Der Kläger macht gegen den Beklagten Schadensersatzansprüche aus einem fehlgeschlagenen Kaufvertrag über eine Einbauküche geltend.

Der Beklagte besuchte am 23.03.2023 die Geschäftsräume des Klägers, da er sich für eine neue Küche interessierte. Am selben Tag unterzeichneten die Parteien eine als Kaufvertrag überschriebene Vereinbarung (Bl. 29 der Akte), auf deren Inhalt verwiesen wird.

Der Kläger ist der Ansicht, die Vereinbarung vom 23.03.2023 stelle einen rechtsverbindlichen Kaufvertrag dar. Der Beklagte habe sich darin zum Kauf der in der Vereinbarung im Einzelnen aufgeführten Küchenelemente verpflichtet. Aufgrund des Vertrages sei der Beklagte auch verpflichtet gewesen, bis zum 23.03.2023 eine Anzahlung i.H.v. 1350,- € zu zahlen, was er unstreitig trotz Aufforderung und Fristsetzung zum 27.04.2023 nicht getan hat. Der Kläger trat daraufhin mit anwaltlichem Schreiben vom 03.05.2023 vom Kaufvertrag zurück und verlangte Schadensersatz wegen der Nichtdurchführung des Vertrages. Hinsichtlich der Höhe bezieht sich der Kläger auf § 4 Nrn. 4 und 5 seiner AGB. Hierzu behauptet er, die AGB seien dem Beklagten zusammen mit dem Kaufvertrag ausgehändigt worden. Darin sei ein pauschalierter Schadensersatz von 25 % bezogen auf den Bestellpreis für den Fall, dass der Kunde die vertraglich vereinbarte Anzahlung nicht zahlt, vereinbart. Hinsichtlich der Einzelheiten der AGB wird auf Bl. 36 der Akte verwiesen. Die Schadenspauschale sei realistisch und entspreche der im Küchenhandel üblichen Gewinnmarge.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 966 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.05.2023 sowie außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten von 185,10 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,  
die Klage.

Es ist zunächst der Ansicht, zwischen den Parteien sei kein wirksamer Vertrag geschlossen worden. Die Vereinbarung vom 23.03.2023 sei inhaltlich zu unbestimmt. Der Inhalt der zu liefernden Küche sei darin nicht konkretisiert worden. Außerdem sei das Aufmaß zu diesem Zeitpunkt noch nicht genommen worden. Erst nach Durchführung des Aufmaßes hätte eine vertragliche Vereinbarung wirksam sein sollen. Die Anzahlung hätte auch erst nach Durchführung des Aufmaßes gezahlt werden sollen. Dies sei zwischen den Parteien vereinbart worden.

Weiter bestreitet er die allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten zu haben. Die Klausel sei deshalb nicht rechtswirksam einbezogen worden.

Der Beklagte ist ferner der Ansicht, die von dem Kläger verwendete Schadenspauschalierung sei auch inhaltlich unwirksam. Außerdem sei die Schadenshöhe von 25 % bezogen auf den Brutto-Preis überzogen. Da darin auch die vom Kläger abzuführende Umsatzsteuer enthalten sei, auf die sich die Gewinnmarge nicht beziehen würde, sei die Schadenshöhe übersetzt.

Der Beklagte wurde in der mündlichen Verhandlung vom 08.09.2023 persönlich gehört. Hinsichtlich der mündlichen Verhandlung wird auf das Sitzungsprotokoll, im übrigen auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und begründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Schadensersatzanspruch aus §§ 281 Abs. 1 S. 3, 280 BGB i.V.m. § 4 Nrn. 4, 5 der AGB des Klägers zu.

Zwischen den Parteien war zunächst ein wirksamer Kaufvertrag geschlossen worden. Dies ergibt sich aus der von dem Beklagten unterzeichneten und ausdrücklich als Kaufvertrag übergeschriebenen Vertragsurkunde vom 23.03.2023. Diese enthält konkrete Angaben über den Vertragsinhalt, nämlich über die von dem Kläger zu leistenden einzelnen Elemente der bestellten Küche. Diese sind in der Vertragsurkunde im Einzelnen aufgeführt und eindeutig benannt. Anhaltspunkte dafür, dass der Vertrag erst nach Erstellung des Aufmaßes konkretisiert und rechtswirksam werden sollte, wie der Beklagte vorträgt, finden sich in der Vertragsurkunde an keiner Stelle. Der Vertragstext lässt keine Zweifel an der rechtlichen Verbindlichkeit. Es sind auch keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, die Wirksamkeit des Vertrags von der vorherigen Durchführung des Aufmaßes abhängen

sollte. Hinsichtlich des Aufmaßes findet sich lediglich am Anfang eine Vereinbarung die so zu verstehen ist, dass das Aufmaß durch eine Firma namens POS durchgeführt werden soll. So ist die handschriftliche Ergänzung „POS“ hinter der Formulierung, das „Aufmaß wird/wurde bereits durchgeführt am“ zu verstehen. Dass die Wirksamkeit der Vereinbarung hiervon, also von der Durchführung des Aufmaßes abhängen sollte, findet dagegen kein Anhalt in dem Vertragstext.

In dem Vertragstext verpflichtet sich der Beklagte ebenfalls rechtsverbindlich, bis zum 30.03.2023 eine Anzahlung i.H.v. 1350,- € zu zahlen. Diese vertragliche Verpflichtung hat der Beklagte trotz mehrfacher Aufforderung und Fristsetzung durch den Kläger unstreitig nicht erfüllt. Der Beklagte hat somit eine vertragliche Pflicht verletzt. Das nach § 281 Abs. 1 S. 1, 280 Abs. 1 BGB erforderliche Verschulden des Beklagten wird gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Der Beklagte hat auch keine Gründe vorgetragen, weshalb er die fällige Anzahlung schuldlos nicht gezahlt haben soll.

Der Kläger hat dem Beklagten auch erfolglos eine Zahlungsfrist zum 27.04.2023 gesetzt. Diese Frist überstieg sogar die in § 4 Nr. 4 der AGB enthaltene Frist von 10 Tagen bei Nichtzahlung der Anzahlung. Die hier gesetzte Frist war der Länge nach angemessen. Innerhalb dieser Frist war davon auszugehen, dass der Beklagte die geschuldete Anzahlung hätte zahlen können.

Die Pflichtverletzung des Beklagten war auch nicht unerheblich. Der Kläger konnte deshalb Schadensersatz statt der ganzen Leistung verlangen. Die Zahlungspflicht des Käufers stellt zweifellos dessen Hauptpflicht aus dem Kaufvertrag dar. Zahlt der Käufer schon nicht die Anzahlung, erweckt er erhebliche Zweifel an seiner Zahlungswilligkeit oder Zahlungsfähigkeit. Dem Verkäufer ist es dann nicht zuzumuten, an dem Kaufvertrag weiter festzuhalten, da er dann Gefahr liefe, den Kaufpreis entweder nie oder nur mit erheblicher Verzögerung und unter großem Aufwand zu erlangen. Da eine reibungslose Vertragsabwicklung in einem solchen Fall nicht zu erwarten ist, kann dem Verkäufer ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zugemutet werden. Der Verkäufer kann deshalb von dem Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der ganzen Leistung verlangen. Der Kläger war deshalb grundsätzlich berechtigt, wegen der nicht gezahlten Anzahlung gemäß §§ 281 Abs. 1 S. 3, 280 Abs. 1 BGB Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu verlangen.

Der Höhe nach steht dem Kläger der in § 4 Nr. 5 der von ihm verwendeten AGB pauschalierte Schadensersatz von 25 % des Bestellpreises zu. Ausgehend von dem hier vereinbarten Kaufpreis von 3864,- € brutto entspricht dies den eingeklagten 966,- €.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind gemäß § 305 BGB wirksam in den Vertrag einbezogen worden. Der Beklagte hat zwar bestritten, die AGB vor dem Abschluss des Vertrages erhalten zu haben. Allerdings hat er auf der

Vertragsurkunde deren Erhalt ausdrücklich mit seiner Unterschrift bestätigt. In dem Vertragstext findet sich vor der Unterschrift des Beklagten die Formulierung „Hiermit bestelle ich die oben aufgeführten Waren. Ich bestätige, ausdrücklich auf die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und auf die Pflegeanleitung hingewiesen worden zu sein.“. Der Beklagte konnte deshalb nicht einfach den Erhalt der AGB bestreiten. Er hätte vielmehr substantiiert vortragen müssen, weshalb er entgegen dieser ausdrücklichen Bestätigung keine Kenntnis der AGB gehabt haben will. Denn sein Vortrag steht im Widerspruch zu der von ihm mit seiner Unterschrift versehenen Erklärung. Dieser Widerspruch ist erklärungsbedürftig und kann nicht nur mit bloßen Bestreiten der Kenntnisnahme der AGB aufgelöst werden. Erheblichen Vortrag hierzu hat der Beklagte allerdings nicht vorgebracht. Auch in der mündlichen Verhandlung konnte er nicht ansatzweise plausibel erklären, weshalb er die AGB entgegen seiner Bestätigung nicht zur Kenntnis genommen haben will. Der Beklagte hat somit nicht erheblich bestritten auf die Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen worden zu sein. Dementsprechend ist bei der Urteilsfindung der Vortrag des Klägers zugrunde zu legen, wonach dem Beklagten die allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Ausdruck des Kaufvertrages und vor dessen Unterschrift ausgehändigt worden sind.

Die in § 4 der AGB enthaltene Pauschalierung des Schadensersatzes ist auch inhaltlich wirksam. Die Klausel entspricht den Vorgaben von § 309 Nr. 5 BGB. Dem Kunden wird die Möglichkeit offengelassen nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe von § 309 Nr. 5 b) BGB. Die Pauschale von 25 % bezogen auf den Bestellpreis ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Sie entspricht im Handel mit Küchen dem bei einem Rücktritt vom Vertrag üblicherweise dem Händler entgangenen Gewinn und ist in der Rechtsprechung als pauschalierter Schadensersatz mehrfach bestätigt worden (OLG Koblenz, Urteil vom 13.10.2021, Az. 5 U 767 / 11; LG Flensburg, Urteil vom 23.03.2018, Az. 2 O 354 / 17 [ Rn. 56]; Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2022, § 309, Rn. 27b).

Der Beklagte ist des weiteren verpflichtet, die dem Kläger entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 185,10 € zu zahlen. Der Anspruch ergibt sich ebenfalls aus §§ 281 Abs. 1 S. 3, 280 BGB. Die anwaltliche Inanspruchnahme erfolgte nach Ablauf der dem Beklagten gesetzten Nachfrist zur Zahlung der geschuldeten Anzahlung. Die hierdurch entstandenen Kosten infolge der schuldhaften Vertragspflichtverletzung stellen einen ersatzfähigen Schaden dar.

Die Rechtsanwaltsgebühren sind auch i.H. der geltend gemachten 185,10 € zu erstatten. Es handelte sich nicht um eine einfache Inkassotätigkeit, sondern um eine mit einer 1,3-Gebühr in Ansatz zu bringende anwaltliche Tätigkeit. Die Tätigkeit des beauftragten Rechtsanwalts erschöpfte sich nicht in der bloßen Geltendmachung der

Anzahlung. Er erklärte auch den Rücktritt vom Vertrag und machte für den Kläger den Schadensersatzanspruch geltend.

Der Anspruch auf Verzugszinsen ab dem 18.05.2023 ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB. Dem Beklagten wurde in dem Schreiben vom 03.05.2023 eine Frist zur Zahlung des Schadensersatzes bis zum 17.05.2023 gesetzt. Er befand sich deshalb ab dem 18.05.2023 in Verzug.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 966,00 EUR festgesetzt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Hagen, Heinitzstr. 42, 58097 Hagen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Hagen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Hagen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere

elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Dr. Opitz

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Hagen



Verkündet am 22.09.2023

Fenner, Justizsekretär (b)  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

